

VEREINSSTATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen 'energie-wende-ja' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt eine nachhaltige Entwicklung sowie eine klimaneutrale Umwelt- und Energiepolitik.

Dafür kann er

- sich an Abstimmungskampagnen beteiligen bzw. solche organisieren;
- Informationen aufarbeiten sowie Informationsveranstaltungen organisieren;
- sich an Forschungs- und Entwicklungsprojekten beteiligen bzw. solche unterstützen oder initiieren;
- sich an Verfahren im Rahmen des Vereinszwecks beteiligen, bei denen ein Rechtsweg offensteht.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- die Beiträge der Mitglieder und Gönner, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird (Art. 8);
- allfällige Zuwendungen von Dritten und Sponsoring, sofern diese nicht mit zweckwidrigen Auflagen verbunden sind;
- allfällige Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- Erträgen aus Fundraising.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung werden kann jede natürliche und juristische Person sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, die an der Verwirklichung des Vereinszweckes aktiv mitwirken wollen. Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften bestimmen dafür eine Vertretung.

Gönner ohne Stimmberechtigung kann jede juristische oder natürliche Person sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die den Vereinszweck ideell oder materiell unterstützen wollen.

Über die Aufnahme beschliesst der Vereinsvorstand mit nachmaliger Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung.

Die Vereinsmitglieder haften nur im Umfang ihres Mitgliederbeitrages für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung;
- bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch Austritt oder Ausschluss.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens vor Ende Jahr an den Präsidenten/in oder die Geschäftsleiter/in gerichtet werden.

Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes, sofern ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet hat. Über weitere Ausschlussgründe entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung;
- Die Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Geschäftsleitung;
- Die Revisoren.

Art. 8 Die Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Diese findet jährlich im ersten Jahresviertel statt.

Die Einladung unter Zustellung der Traktandenliste an die Mitglieder und Gönner ist auch in elektronischer Form zulässig und hat spätestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsrevisoren;
- Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderung;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts (Art. 10);
- Beschluss über das Jahresbudget;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6)
- Beschluss über die Auflösung des Vereins (Art. 15).

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen indessen kein Stimmrecht.

Art.9 Die Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden

- vom Vorstand;
- von einem Drittel der aktiven Vereinsmitglieder; auf Begehren händigt die Geschäftsführung dafür eine Mitgliederliste aus.

Die Einladung auf Antrag von Vereinsmitgliedern hat auch in elektronischer Form unter Zustellung der Traktandenliste spätestens einen Monat nach Einreichung des Mitgliederbegehrens zu erfolgen auf einen Termin von längstens drei Wochen nach dem Versand der Einladung.

Die Mitgliederversammlung kann über sämtliche Geschäfte beschliessen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung und dem Vorstand vorbehalten sind.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Er organisiert sich selber.

Er wählt den Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin.

Er kann Arbeitsgruppen zu Bearbeitung von Projekten einsetzen.

Er erlässt ein Verwaltungs- und Finanzreglement, das namentlich die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsleitung sowie der Mittelbeschaffung und -verwendung und der Zeichnungsberechtigung regelt. Dieses unterliegt der Genehmigung durch die Generalversammlung (Art. 8).

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 11 Die Geschäftsleitung

Der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin erfüllen die ihm / ihr im Rahmen des Verwaltungs- und Finanzreglements übertragenen Geschäfte selbständig oder die vom Vorstand bzw. dem Präsidenten erteilten Aufträge.

Art. 12 Die Revisoren

Die Revisoren kontrollieren die Buchführung, erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung und Décharge des Vorstandes. Sie führen jährlich mindestens eine Stichprobe durch.

Art.13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (Art. 4).

Art. 14 Statutenänderung

Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder eines an den Vorstand schriftlich begründeten Antrages eines Vereinsmitgliedes geändert werden, sofern dem Änderungsvorschlag zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden

Mitglieder zustimmt. Der Antrag auf Statutenänderung ist der Generalversammlung zusammen mit den Traktanden schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, sofern drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen.

Wird das Teilnahmekquorum nicht erreicht, ist innerhalb eines Monats eine weitere Generalversammlung einzuberufen. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an eine Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck überwiesen.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieser Statuten sind an der Gründerversammlung vom 26. November 2019 in Olten angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Gründungsvorsitzende:

Der Gründungsprotokollführer:

.....

.....

Übergangsbestimmungen

- 1 Die erstmalige Festlegung der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Gründungsversammlung.
- 2 Die erste Generalversammlung findet im ersten Jahresviertel 2020 statt.
- 3 Ein erstes Jahresbudget wird der Generalversammlung 2020 zur Beschlussfassung unterbreitet.
- 5 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 6 Der Vorstand unterbreitet der ersten Generalversammlung Bericht über die Einnahmen und deren Verwendung im Rahmen des Vereinszweckes.
- 7 Die Übergangsbestimmungen sind an der Gründerversammlung vom 26. November 2019 in Olten angenommen worden und gelten bis zur ersten Generalversammlung.

Der Gründungsvorsitzende:

Der Gründungsprotokollführer:

.....

.....